

Geschäftsordnung

des

Junge Gemeinschaft e.V.



Junge Gemeinschaft e.V.

Schillerstr. 44 a
48155 Münster

Telefon: 0251/60 976 40

Telefax: 0251/60 976 51

E-Mail: familie@jg-muenster.de

I. Mitgliederversammlung

§1 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung liegt bei dem/der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter*in.
2. Die/Der Geschäftsführer*in fertigt das Protokoll der Mitgliederversammlung an.
3. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§2 Anträge und Anfragen

1. Anträge und Anfragen können von allen Mitgliedern gestellt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Anträge und Anfragen sind bis spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, zu versenden.

§3 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
3. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§4 Beginn der Beratungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung.
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.
3. Behandlung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung inklusive evtl. Einsprüche dagegen.

§5 Beratungsordnung

1. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen. Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge ist in das Ermessen der Versammlungsleitung gestellt, wenn es ihr für einen raschen Fortgang der Beratungen dienlich erscheint.
2. Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden.
4. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
5. Die Versammlungsleitung kann Mitglieder der Versammlung, die den geregelten Ablauf stören, nach mehrmaliger Ermahnung von den Beratungen ausschließen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich, dessen Annahme eine 2/3 Mehrheit der Versammlung erfordert.

§6 Anträge zur Tagesordnung und Abstimmungsregeln

1. Antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
2. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Wenn durch eine beauftragte Antragskommission Leitanträge vorgelegt werden, sind zunächst diese Leitanträge Gegenstand der Beratung.
 - Zu den vorgelegten Leitanträgen können aus der Diskussion Änderungsanträge gestellt werden.
 - Bei Annahme eines Leitantrages sind die Anträge zur gleichen Sache nicht mehr Gegenstand der Beratung.
 - Bei Ablehnung eines Leitantrages wird über die vorliegenden Anträge einzeln entschieden.
4. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat. Hinweise zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
3. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen. Die sind:
 - 3.1 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

- 3.2 Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
 - 3.3 Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - 3.4 Antrag auf Vertagung
 - 3.5 Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - 3.6 Antrag auf Nichtbefassung
 - 3.7 Antrag auf geheime Abstimmung
 - 3.8 Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - 3.9 Antrag auf Beratungspause: Diesem Antrag muss pro Tagesordnungspunkt einmal für die Dauer von mindestens 5 Minuten entsprochen werden.
 - 3.10 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 3.11 Antrag auf namentliche Abstimmung
4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
 5. Jedes anwesende Mitglied darf während der Beratung eines Tagesordnungspunktes höchstens zweimal einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

§8 Wahlordnung

1. Die Versammlungsleitung leitet die Wahl.
2. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung werden Wahlhelfer*innen durch die Versammlung bestimmt
3. Die Kandidat*innenliste wird eröffnet; Kandidat*innenvorschläge werden entgegengenommen.
4. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen stellen sich vor und erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
5. Die Kandidat*innenliste wird geschlossen.
6. Personalbefragung: Aus der Versammlung heraus werden die Kandidat*innen zur Person und zur Sache befragt.
7. Personaldebatte: Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied wird die Personaldebatte, nachdem der/die Kandidat*in den Tagungsraum verlassen hat, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.
8. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied wird eine geheime Wahl durchgeführt.
9. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben.
10. Die gewählten Kandidat*innen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
11. Die Amtszeit der Kandidat*innen beginnt nach Abschluss der laufenden Versammlung.

§9 Protokoll

1. Das Protokoll muss enthalten: die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und allen ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

2. Das Protokoll wird spätestens 8 Wochen nach der Versammlung zugestellt.

II. Vorstand

§10 Vorstandsbefugnisse

1. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus dem Gesetz, der Vereinssatzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
2. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Geschäftsverteilungsplan ein gesonderter Aufgabenbereich zugeordnet werden. Die/Der Diözesansekretär*in der Jungen Gemeinschaft (JG) wird vom Vorstand mit rechtsgeschäftlichen Vollmachten ausgestattet und übernimmt damit die Geschäftsführung des Vereins.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der/dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied wird eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand getroffen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben sich gegenseitig über alle wesentlichen geschäftlichen Vorgänge zu unterrichten.
5. Vorstandssitzungen sollen i.d.R. alle sechs Monate stattfinden. Gegenstand dieser Sitzungen ist die gegenseitige Unterrichtung der Vorstandsmitglieder sowie die Koordination einzelner Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Sofern die Entscheidungen vom Vorstand aufgrund von Vorlagen getroffen werden, ist es ausreichend, wenn die Vorstandsmitglieder die Vorlage abzeichnen und zu den Protokollakten nehmen.
6. Folgende Angelegenheiten unterliegen ausnahmslos der gemeinschaftlichen Beschlussfassung durch den Vorstand:
 - 6.1 Angelegenheiten, bei denen der Vorstand nach dem Gesetz, der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
 - 6.2 Die Vorlage des Jahresabschlusses des Vereins zwecks Feststellung durch die Mitglieder.
 - 6.3 Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und Organisation sowie die Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Vereins.
 - 6.4 Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.
 - 6.5 Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten, welche den Verein mit mehr als monatlich € 3.000, -- verpflichten.
 - 6.6 Einführung oder Änderung tarifvertraglicher oder betriebsverfassungsrechtlicher Regelungen der Arbeitsverhältnisse oder den Beitritt zu solchen Regelungen sowie die Durchführung bleibender sozialer Maßnahmen für Betriebsangehörige.
 - 6.7 Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Angestellten und freien Mitarbeiter*innen, wenn Jahresbezüge vereinbart werden, die eine Vergütung entsprechend Entgeltgruppe 5 KAVO übersteigen.
 - 6.8 Zusage von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über zwei Bruttomonatsgehälter hinaus.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Planung und Berichtswesen

1. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich in einer hierfür einzuberufenden Sitzung über die Tätigkeiten des Vereins.
2. Der Vorstand legt gemäß § 8.2 c der Satzung des Vereins den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vor. Der Jahresabschluss ist jährlich von den gewählten Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und muss vor der Entlastung des Vorstandes erfolgen.
3. Der Haushaltsplan enthält für das laufende Geschäftsjahr insbesondere Angaben zu:
 - Aktivitäten des Vereins
 - Rentabilität des Vereins, spezifiziert nach Aufwands- und Ertragsarten,
 - Entwicklung der Bilanzpositionen des Vereins.
4. Darüber hinaus legt der Vorstand vorausschauende Planungen vor, aus der die wichtigsten Zielsetzungen der nächsten drei Jahre ersichtlich sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung
 - 1.1 Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - 1.2 Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Geschäftsordnung des Junge Gemeinschaft e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2002 verabschiedet.

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Junge Gemeinschaft e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2009 verabschiedet.

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Junge Gemeinschaft e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2020 verabschiedet.